



Nr. 13	Bayer. Bauordnung; Neubau des Kornberghauses; Gemarkung Martinlamitzer Forst-Nord	Seite 7	Nr. 19	Gemeinde Tröstau; Widmung des neu ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges entlang der Staatsstraße 2665 Richtung Nagel, zwischen der südöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 1863/67 der Gemarkung Tröstau und der südöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 1810 der Gemarkung Tröstau	Seite 10
Nr. 14	Stadt Hohenberg a. d. Eger; Grundsteuer 2020	Seite 8	Nr. 20	Sparkasse Hochfranken; Aufgebot SB Nr. 3025085667	Seite 10
Nr. 15	Markt Schirnding; Grundsteuer 2020	Seite 9			
Nr. 16	Stadt Schönwald; Hebesatzsatzung 2020	Seite 9			
Nr. 17	Markt Thierstein; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungsplans des Marktes Thierstein für das Gebiet „AM HOPFENGRUND“	Seite 9			
Nr. 18	Gemeinde Tröstau; Teileinziehung des ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 75, zwischen Abzweigung der Ortsstraße „Heidestraße“ und der nordöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 512/4 der Gemarkung Tröstau	Seite 10			

Nr. 13

Rechtsbehelfsbelehrung

Gz: 41-439/2019

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO -**

erheben.

Bauantrag Neubau des Kornberghauses
Grundstück Fl. Nr. 63
Gemarkung Martinlamitzer Forst-Nord
Bauherr ZV Naherholungs- und
Tourismusegebiet Großer Kornberg
Schaumbergstraße 14,95032 Hof

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 28.01.2020 unter dem Aktenzeichen 41 – 439/2019 folgenden Bescheid erlassen:

I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

II. Diese bauaufsichtliche Genehmigung kann widerrufen werden, wenn

- a) eine uneingeschränkte Zufahrt zum Baugrundstück nicht mehr möglich ist,
- b) die ausreichende Wasserversorgung nicht mehr gesichert ist,
- c) die Abwasserentsorgung nicht mehr gewährleistet werden kann.

III. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz
des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.
der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.

Wunsiedel, 28.01.2020,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Sellnow, Oberregierungsrätin

Nr. 14

Stadt Hohenberg a. d. Eger
Az.: 9241-046242

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020

Letztmals ergingen am 08.01.2014 aufgrund der SEPA-Einführung im Jahr 2014 für die Grundsteuer B und für die Grundsteuer A nach der Hebesatzerhöhung zum 01.01.2018 am 25.04.2018 generelle Grundsteuerbescheide an alle Steuerpflichtigen. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben.

Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide vom 07.01.2020 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I, Seite 965), geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23.09.1990 (BGBl. II, Seite 885), vom 13.09.1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2601), vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790), vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818), vom 01.09.2005 (BGBl. I, S. 2676), vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) und vom 30.11.2019 (BGBl. S. 1875) die

Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid für 2020 erhalten, im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2019 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2020 zugegangen wäre. Die Grundsteuer 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2020 in einem Betrag am 1. Juli 2020 fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Hohenberg a. d. Eger, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding, eingesehen werden. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

1. Wenn **Widerspruch** eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei

Stadt Hohenberg a. d. Eger in 95706 Schirnding, Hauptstraße 5.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar **Klage** erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Hohenberg a. d. Eger (www.hohenberg.info) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt: Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis

Zur Ergänzung dieser öffentlichen Bekanntmachung versendet die Stadt Hohenberg a. d. Eger für nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmende Zahlungspflichtige einen Grundsteuerbescheid mit Datum vom 07.01.2020.

Schirnding, den 15. Januar 2020,

Stadt Hohenberg a. d. Eger;
gez. Jürgen Hoffmann, Erster Bürgermeister

Markt Schirnding
Az.: 9241-046241

**Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das
Kalenderjahr 2020**

Letztmals ergingen am 08.01.2014 aufgrund der SEPA-Einführung im Jahr 2014 für die Grundsteuer B und für die Grundsteuer A nach der Hebesatzserhöhung zum 01.01.2018 am 25.04.2018 generelle Grundsteuerbescheide an alle Steuerpflichtigen. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben.

Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide vom 07.01.2020 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I, Seite 965), geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23.09.1990 (BGBl. II, Seite 885), vom 13.09.1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2601), vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790), vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818), vom 01.09.2005 (BGBl. I, S. 2676), vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) und vom 30.11.2019 (BGBl. S. 1875) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid für 2020 erhalten, im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2019 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2020 zugegangen wäre. Die Grundsteuer 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2020 in einem Betrag am 1. Juli 2020 fällig.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können beim Markt Schirnding, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding, eingesehen werden. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei

Markt Schirnding in 95706 Schirnding, Hauptstraße 5.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16

zu erheben.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Marktes Schirnding (www.schirnding.info) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGo vorliegt: Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis

Zur Ergänzung dieser öffentlichen Bekanntmachung versendet der Markt Schirnding für nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmende Zahlungspflichtige einen Grundsteuerbescheid mit Datum vom 07.01.2020.

Schirnding, den 15. Januar 2020,

Markt Schirnding;
gez. Karin Fleischer, Erste Bürgermeisterin

Nr. 16

Stadt Schönwald

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern
(Hebesatzsatzung)**

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes und § 16 des Gewerbesteuergesetzes erlässt die Stadt Schönwald folgende Satzung:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.05.2014 außer Kraft.

Schönwald, 17.01.2020,

Stadt Schönwald;
gez. Jaschke, Erster Bürgermeister

Nr. 17

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Änderung des
Bebauungsplans des Marktes Thierstein für das Gebiet „AM
HOPFENGRUND“**

Der Markt Thierstein hat mit Beschluss vom 16.01.2020 die Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet „AM HOPFENGRUND“ als

Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, vom Tag dieser Bekanntmachung an während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, Zimmer Nr. 2.06, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Thierstein, 29.01.2020,

MARKT THIERSTEIN;
gez. Schobert, Erster Bürgermeister

Nr. 18

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Teileinziehung des ausgebauten öffentlichen Feld und Waldweges Nr. 75, zwischen der Abzweigung der Ortsstraße „Heidestraße“ und der nordöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 512/4 der Gemarkung Tröstau, nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG

Der Gemeinderat Tröstau hat in seiner Sitzung am 17. Januar 2020 beschlossen, die Teilfläche des ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 75, zwischen der Abzweigung der Ortsstraße „Heidestraße“ und der nordöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 512/4 der Gemarkung Tröstau, einzuziehen.

Die Widmungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom

6. Februar 2020 bis einschließlich 8. März 2020

bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zi.Nr. 1.02 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tröstau, 20.01.2020,

GEMEINDE TRÖSTAU;
gez. Reinhard Wölfel, Zweiter Bürgermeister

Nr. 19

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung des neu ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges entlang der Staatsstraße 2665 Richtung Nagel, zwischen der südöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 1863/67 der Gemarkung Tröstau und der südöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 1810 der Gemarkung Tröstau, zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg nach Art. 6 i.V.m Art. 53 Nr. 1 BayStrWG

Der Gemeinderat Tröstau hat in seiner Sitzung am 17. Januar 2020 beschlossen, den neu ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg entlang der Staatsstraße 2665 Richtung Nagel, zwischen der südöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 1863/67 der Gemarkung Tröstau und der südöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 1810 der Gemarkung Tröstau, zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg zu widmen.

Die Widmungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom

6. Februar 2020 bis einschließlich 8. März 2020

bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zi.Nr. 1.02 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tröstau, 20.01.2020,

GEMEINDE TRÖSTAU;
gez. Reinhard Wölfel, Zweiter Bürgermeister

Nr. 20

Sparkasse Hochfranken

Aufgebot (Art. 34 ff AGBGB)

Mit Meldung vom 15.01.2020 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3025085667 angezeigt.

Der Vorstand hat am 22.01.2020 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Selb, 28.01.2020,

Sparkasse Hochfranken;
gez. Maurer, Vorstand